

STEUERRECHT

Investitionen in Unternehmen werden attraktiver

Kommentar. Barbara Kailbauer und Jan Sokol von hba Rechtsanwälte GmbH über grundlegende Fragen beim Investment und Neuerungen bei Start-up-Beteiligungen.

Eine neue Zeitrechnung beginnt: Nach mehr als einer Dekade weitgehend stabiler Randbedingungen haben diverse externe Faktoren wie die Covid-Pandemie, der russische Überfall auf die Ukraine, die stark zunehmende Rivalität USA - China sowie die damit verbundenen Konsequenzen fiskalischer und energiepolitischer Art eine lange nicht gesehene Inflationswelle ausgelöst, deren Bekämpfung die Notenbanken der westlichen Hemisphäre zu dramatischen Leitzinserhöhungen in extrem kurzer Zeit gezwungen hat.

Diese Zeitenwende brachte nicht nur gravierende geo- und gesellschaftspolitische Auswirkungen, sondern hat auch die Spielregeln der Vermögensveranlagung stark verändert. Die Tatsache, dass klassische Sparformen erstmals seit langer Zeit wieder nominale Erträge ausweisen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in einem inflationären Umfeld die reale Verzinsung sehr oft im negativen Bereich liegt und damit de facto Vermögensverluste einhergehen. Auch die lange Zeit sehr beliebte Veranlagung im Immobilienbereich entpuppt sich - wie leider spektakuläre Anlässfälle der jüngeren Vergangenheit belegen - in Zeiten hoher Zinsen und sinkender Bewertungen der entsprechenden Assets als riskanter als ursprünglich angenommen.

Während die amerikanischen und europäischen Aktienmärkte auf ein besser als befürchtetes Jahr 2023 verweisen können, wobei besonders in den USA die gute Performance hauptsächlich den „Magnificent Seven“ und der neu entstandenen Begeisterung für die generative KI geschuldet war, steigt trotzdem das Risiko bei dieser Anlageklasse angesichts der neuen Attraktivität des Anleihenmarkts, die ihrerseits wiederum auch eine Funktion der zukünftigen Politik der Notenbanken bleiben dürfte.

Als Alternative rücken daher auch weit verbreitete „sichere Häfen“ wie Gold in den Fokus, während die Diskussionen, ob Kryptowährungen als Inflationshedge geeignet sind, noch andauern dürften. Die Frage nach der zu wählenden Veranlagung ist - abhängig von individuellen Faktoren, wie Höhe des einzusetzenden Kapitals, Risikobereitschaft, zeitlicher Horizont und so weiter - selbstverständlich auch hinsichtlich der steuerrechtlichen Konsequenzen genau zu prüfen, da die diesbezüglichen Auswirkungen weitreichend sein können.

Anleger auf der Suche

Auf der Suche nach alternativen Anlageformen besteht anlässlich einer schwer vorherzusagenden Entwicklung bei vielen Assetklassen bei interessierten Investoren zunehmend der Wunsch, unmittelbar, das heißt nicht über den Erwerb von Anteilen darauf spezialisierter Fonds, über eine Beteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen am Wirtschaftsleben teilzuhaben und auf diesem Weg die Vermögenssicherung zu gewährleisten.

Diese Art, als Finanzinvestor wirtschaftlich aufzutreten, setzt natürlich entsprechende Vorarbeiten bezüglich der Sondierung von Opportunitäten voraus. Die verfügbaren Einstiegsmöglichkeiten sind vielfältig und reichen von der Start-Up-Finanzierung bis zur Beteiligung an „traditionellen“ KMU und von der Mezzaninkreditgewährung bis zur Übernahme von „Distressed Assets“. Auch der geo-



Rechtsanwältin Barbara Kailbauer und Rechtsanwalt Jan Sokol von hba Rechtsanwälte GmbH mit Standorten in Graz, Wien, Klagenfurt und Eisenstadt sind auf Unternehmens- und Gesellschaftsrecht spezialisiert.

[Helmut Lunghammer]

graphische Schwerpunkt des jeweiligen Unternehmens ist vor einem diesbezüglichen Engagement bei der Abklärung der rechtlichen und steuerlichen Randbedingungen von wesentlicher Bedeutung, wobei der Standort Österreich auch bei international tätigen Firmen nach wie vor geschätzt ist und alle oben genannten Möglichkeiten bietet.

Im Zuge der Beteiligung sind neben der standardmäßigen Due Diligence, bei der die Werthaltigkeit der zu erwerbenden Anteile in Form einer Prüfung des betreffenden Unternehmens in operativer, strategischer, wirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der relevanten Risiken evaluiert wird, auch die Form der Transaktion, die Finanzierungsmodalitäten und die Absicherung der zukünftigen Rechte der neuen GesellschafterInnen von größter Relevanz.

Einflussnahme wichtig

Um als Finanzinvestor nach hoffentlich erfolgreicher Übernahme oder Minderheitsbeteiligung auch in der Lage zu sein, die Entwicklung des eigenen Unternehmens proaktiv begleiten zu können, sind neben den entsprechenden Informationen über den operativen Geschäftsverlauf und die korrespondierenden Budgets, Mittelfristplanungen und Strategien natürlich auch die Möglichkeiten der Einflussnahme sicherzustellen, welche entsprechende Korrekturen bei

Fehlentwicklungen oder Unterstützung bei eventuellen Wachstums-szenarien gewährleisten und somit den Investor in die Lage versetzen, die Werthaltigkeit des eigenen Assets zu steigern. Dafür bestens geeignete Instrumente sind der Gesellschaftsvertrag und eventuelle Syndikats-beziehungsweise Nebenvereinbarungen, weswegen auf deren saubere Ausformulierungen höchstes Augenmerk - auch im Hinblick auf etwaige spätere Ausstiegsszenarien und Anteilsübergaben - zu legen ist.

Ausgehend von der beschriebenen Bandbreite der möglichen Beteiligungen, sind natürlich unterschiedliche Schwerpunktthemen von Relevanz. Während beim klassischen KMU eher die Analyse des „Track Records“ und die Belastbarkeit respektive Ausbaufähigkeit des etablierten Geschäftsmodells im Vordergrund stehen dürften, können beim sicherlich riskanteren Einstieg in ein neu zu gründendes Unternehmen neben der Risikoanalyse auch Themen wie die Wahl der optimalen Gesellschaftsform eine wesentliche Bedeutung erfahren.

Neuerungen ab 2024

Gerade mit Blick auf die Gruppe der jungen Unternehmen und Start-Ups wurde zuletzt mit der Flexiblen Kapitalgesellschaft („FlexKapG“) eine vielfach geforderte große Neuerung präsentiert, die einige Änderungen mit sich bringt und an wichtigen

Punkten mehr von der namensgebenden Flexibilität zulässt. So ist neben der Absenkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro (diese gilt im Übrigen auch für die GmbH), vor allem die bereits vielfach zitierte, zusätzliche Möglichkeit der Anteilsübertragung unter Mitwirkung eines Rechtsanwaltes eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem GmbHG, was die neue Rechtsform auch über die ursprünglich angesprochene Gruppe der Start-ups hinaus interessant macht.

Neue Beteiligungsklasse

Im Zusammenhang mit einer solchen Beteiligung ist insbesondere die gesetzlich neu geschaffene Möglichkeit der Ausgabe von „Unternehmenswert-Anteilen“ hervorzuheben. Unternehmenswertanteile können einen Nennwert ab einem Cent haben, bis zu 25 Prozent des Stammkapitals ausmachen und überhaupt unter Einhaltung der einfachen Schriftform übertragen werden, was eine erhebliche Flexibilisierung der Anteilsübertragung mit sich bringt.

Inhaber von Unternehmenswert-Anteilen (angesprochen sind hier vor allem Mitarbeitende, aber auch sonstige Investoren) haben Anspruch auf ihren Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Stammeinlagen. Die Stimmrechte von Unternehmenswert-Beteiligten sind jedoch weitestgehend (mit Ausnahmen) ausgeschlossen. Im Firmenbuch werden anstelle der einzelnen Unternehmenswert-Beteiligten lediglich die Summen der Stammeinlagen sowie der darauf geleisteten Einlagen aller Unternehmenswert-Anteile erfasst.

Interessant ist diese neu geschaffene Beteiligungsklasse ins-

besondere in Zusammenhang mit dem gemeinsam angekündigten, aber bisher noch weniger beachteten Start-Up-Förderungsgesetz. Diese gesetzliche Neuerung kann dazu führen, der bisher in Österreich vor allem aus steuerlichen Gründen eher nachlässig genutzten Mitarbeiterbeteiligung neuen Auftrieb zu verleihen.

Denn derzeit führt eine Abgabe von Kapitalanteilen an Mitarbeiter zur sofortigen Tarifbesteuerung (bis zu 55 Prozent) des geldwerten Vorteils. Hierbei kommt es zur sogenannten „Dry Income“-Problematik: In Hinblick auf die dem Arbeitnehmer gewährten Anteile, welche bestehende Steuerbefreiungen übersteigen, muss der Arbeitnehmer Steuern entrichten, obwohl er keinen in Geld bestehenden Zufluss erhält. Dem soll nunmehr - zumindest für Unternehmen bis zu einer bestimmten Größe - mit einigen Begünstigungen begegnet werden.

Bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen wird für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen ein Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile gewährt und dann auch die Bewertung des geldwerten Vorteils durch eine Pauschalregelung ergänzt, was diese Beteiligung durchaus attraktiv machen dürfte: So soll die Besteuerung zukünftig pauschal zu 75 Prozent mit einem festen Satz in Höhe von 27,5 Prozent erfolgen. Die verbleibenden 25 Prozent werden regulär tarifbesteuert und sind lohnnebenkostenpflichtig.

INFORMATION

Diese Seite wurde finanziert von hba Rechtsanwälte GmbH.